

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

für die Durchführung von Veranstaltungen in der **Margon Arena**

INHALT

1. ANWENDUNGSBEREICH	2
2. ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHTEN, SICHERHEITSKONZEPT	2
2.1 ANZEIGEPFLICHTEN VOR DER VERANSTALTUNG	2
2.2 GENEHMIGUNGEN UND ABNAHMEN	2
2.3 KOSTEN BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND ABNAHMEN	2
2.4 SICHERHEITSKONZEPT	2
3. VERANTWORTLICHE PERSONEN, EXTERNE DIENSTE, HAUSRECHT	2
3.1 VERANTWORTUNG DES VERANSTALTERS	2
3.2 VERANSTALTUNGSLEITUNG	3
3.3 PERSONAL DES EBS, VERANSTALTUNGSTECHNISCHES PERSONAL	3
3.4 RECHTE UND PFLICHTEN DES EBS	3
3.5 EINLASS-, SICHERHEITS- UND ORDNUNGSDIENST	3
3.6 FEUERWEHR (BRANDSICHERHEITSWACHE) UND SANITÄTSDIENST	3
3.7 AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS	3
4. SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZTECHNISCHE BETRIEBSVORSCHRIFTEN	3
4.1 VERKEHRSORDNUNG, RETTUNGSWEGE, SICHERHEITSEINRICHTUNGEN	3
4.2 EIN- UND AUFBAUTEN FÜR VERANSTALTUNGEN	4
4.3 ERGÄNZENDE BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	4
4.4 ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ	4

Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechterformen

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen“ des Eigenbetriebs Sportstätten Dresden (nachfolgend „EBS“ genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im und auf dem Gelände der Margon Arena (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt), einschließlich der Nutzung von Veranstaltungsräumen für Tagungen, Workshops, Seminare und vergleichbare veranstaltungsbedingte Zusammenkünfte. Sie beruhen auf den Anforderungen der Sächsischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (SächsVStättVO) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen dem EBS und dem Veranstalter nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 4 SächsVStättVO verbindlich fest. Dienstleister des Veranstalters sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch den Veranstalter zu verpflichten.

Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch den EBS gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

2. Anzeige- und Genehmigungspflichten, Sicherheitskonzept

2.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem EBS bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die maximal erwartete Besucherzahl und die Aufplanung ggf. genutzer Inhouse-Veranstaltungsräume schriftlich mitzuteilen und mit dem EBS abzustimmen. Der EBS behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Der EBS behält sich vor diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privaten Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Veranstalter verlangten Daten zählen insbesondere:

- den Namen und die persönlichen Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter (VdV) anwesend ist (vgl. Ziffer 3.2)
- die erwartete Besuchanzahl und das erwartete Publikumsprofil
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob technische Einrichtungen eingebracht werden
- ob Choreografien oder sonstige Materialien Gegenstände eingebracht werden (Brandschutzklasse B1)

2.2 Genehmigungen und Abnahmen

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den EBS. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

2.3 Kosten behördlicher Genehmigungen und Abnahmen

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Der EBS unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung behördlicher Genehmigungsverfahren und behält sich im Einzelfall vor, die Abwicklung von Genehmigungsverfahren für den Veranstalter zu übernehmen. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls der Veranstalter.

2.4 Sicherheitskonzept

Die Versammlungsstätte verfügt über ein Sicherheitskonzept für die Durchführung von Veranstaltungen. Die im Sicherheitskonzept enthaltenen Vorgaben sind für alle Veranstalter verbindlich und von diesen zwingend umzusetzen. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Risiken ist der EBS berechtigt auf Basis des bestehenden Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung die Umsetzung veranstaltungsspezifischer Sicherheitsmaßnahmen vom Veranstalter zu verlangen (§ 43 SächsVStättVO). In der Regel betrifft dies den Umfang des Sanitätsdienstes, den Einsatz einer Brandsicherheitswache und die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden.

3. Verantwortliche Personen, externe Dienste, Hauserecht

3.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und technischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der SächsVStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes sowie des Cannabisgesetzes obliegen ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2 Veranstaltungsleitung

Für den Zeitraum des geplanten Veranstaltungsbetriebs hat der jeweilige Veranstalter mindestens eine entscheidungsbefugte, vor Ort anwesende Person namentlich gegenüber dem EBS zu benennen, der sich mit den überlassenen Veranstaltungsbereichen und mit dem Sicherheitskonzept vertraut gemacht hat. Diese Person wird im Folgenden als Veranstaltungsleiter des Veranstalters (VdV) bezeichnet. Die Bedienung und Betreuung der technischen Einrichtungen und Anlagen im HSS verbleibt beim EBS und wird nicht auf den Veranstalter nach § 38 Absatz 4 SächsSächsVStättVO übertragen. Deshalb sorgt der EBS bei jeder Veranstaltung dafür, dass mindestens ein entscheidungsbefugter Vertreter des EBS vor Ort anwesend ist, der mit den technischen Einrichtungen und den Abläufen des Sicherheitskonzepts umfassend vertraut ist. Er wird als „Leiter der Versammlungsstätte“ (LdV) bezeichnet. Zusammen bilden der Vertreter des Veranstalters und der Vertreter des EBS eine gemeinsame Veranstaltungsleitung.

Die Veranstaltungsleitung hat alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, um die Sicherheit der Besucher und aller weiteren Teilnehmer während der Veranstaltung hinreichend zu gewährleisten. Hierzu zählen auch eine gegebenenfalls notwendige Einschränkung oder der Abbruch einer Veranstaltung, wenn die Sicherheit der Anwesenden nicht auf andere Weise hinreichend gewährleistet werden kann. Die Veranstaltungsleitung sorgt während der Veranstaltung für die Einhaltung der versammlungsstättenrechtlichen Betriebsvorschriften nach den §§ 31- 43 SächsVStättVO und veranlasst bei Verstößen, dass diese unverzüglich abgestellt werden. Die Veranstaltungsleitung ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Betriebsvorschriften der SächsVStättVO verantwortlich. Die exakte Abgrenzung der AKV innerhalb der Veranstaltungsleitung erfolgt innerhalb des Sicherheitskonzepts für die Versammlungsstätte.

3.3 Personal des EBS, Veranstaltungstechnisches Personal

Alle gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch das Fachpersonal des EBS bedient werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für alle von ihm oder durch seine Dienstleister für eine Veranstaltung eingebrachten technischen Aufbauten und Einrichtungen das nach §§ 39, 40 SächsVStättVO erforderliche Fachpersonal eingesetzt wird.

3.4 Rechte und Pflichten des EBS

Der EBS und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob der Veranstalter die Betriebsvorschriften der SächsVStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen einhält. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

3.5 Einlass-, Sicherheits- und Ordnungsdienst

Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der SächsVStättVO festgelegten Aufgaben. Er wird durch den Veranstalter auf seine Kosten über einen externen, durch den EBS zugelassenen Servicepartner bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsräume, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt.

3.6 Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst

Diese Dienste werden vor der Veranstaltung vom EBS auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

3.7 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstalter nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Haus- und Nutzungsordnung neben dem EBS innerhalb ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Der EBS übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Haus- und Nutzungsordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Der EBS ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann der EBS vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der EBS berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung anzuordnen und auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

4. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

4.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

4.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Der EBS hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

4.1.2 Gabelstapler und Hubwagen

Ein Befahren von Eingangs- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z. B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die

von ihm beauftragten Firmen ist nur mit Zustimmung des EBS gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den EBS. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter ist im Gebäude (Südtribüne) ausschließlich mit luftbereiften Transportwagen zugelassen. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten in der Versammlungsstätte über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

4.1.3 Feuerwehrbewegungszonen

Die notwendigen und/oder durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

4.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände gehalten werden.

4.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

4.2.1 Technische Einrichtungen des EBS

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal des EBS bzw. durch vertraglich zugelassene mit dem EBS verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) des EBS. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der EBS eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

4.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

4.2.3 Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände (Zelte) sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller von ihm genutzten Flächen einschließlich eingebrachter Ein- und Aufbauten. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

4.2.4 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen in der Halle aus Sicherheitsgründen nicht durchgeführt werden.

4.2.5 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der EBS.

4.2.6 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbaren Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenräumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennabaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der EBS kann die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials verlangen.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden.

4.3 Ergänzende Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.3.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem EBS und der zuständigen Behörde abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Die erforderlichen Unterlagen (Gefährdungsanalyse, BAM-Nummer etc.) sowie die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis- und des Befähigungsscheins sind dem EBS 6 Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Anzeige der feuergefährlichen Handlungen erfolgt durch den EBS. Das Risiko der Genehmigungsfähigkeit sowie die Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung gehen zu Lasten des Veranstalters.

4.3.2 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des EBS zulässig.

4.3.3 Elektrokabel

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden. Es ist nur die Verwendung von geprüften ortsveränderlichen elektrischen Geräten in der Halle gestattet.

4.3.4 Verwendung von Luftballons, Drohnen und ferngelenkten Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Veranstaltungsräumen- und flächen sowie im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und vom EBS genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Veranstaltungsräumen und -flächen sowie im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

4.4 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

4.4.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei beim EBS zu melden.

4.4.2 Rauchverbot

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

4.4.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit dem EBS abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzugeben und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem EBS vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

4.4.4 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände und in die Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des EBS entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist der EBS unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner des EBS zu veranlassen.

4.4.5 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

4.4.6 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen in und auf dem Gelände der Versammlungsstätte (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem EBS zu melden.

01. Oktober 2024, Dresden